

# Eine Chance mehr: Die private Arbeitsvermittlung

INFO FÜR ARBEITSUCHENDE



## Vermittlungs- gutschein



**Bundesagentur  
für Arbeit**

## VERMITTLUNGSGUTSCHEIN

### So erhalten Sie den Gutschein

Auf Wunsch erhalten Sie von Ihrer Agentur für Arbeit einen Vermittlungsgutschein, wenn Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld haben\* (dazu gehört auch ein ruhender Anspruch) und nach einer Arbeitslosigkeit von mindestens zwei Monaten von der Agentur für Arbeit oder von einem privaten Vermittler noch nicht vermittelt sind.

Entscheidend ist die Dauer der Arbeitslosigkeit in den letzten drei Monaten vor der Beantragung des Gutscheins. Diese Frist verlängert sich um Zeiten, in denen Sie an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung oder beruflichen Bildungsmaßnahmen teilgenommen haben.

Einen Gutschein erhalten Sie auch, wenn Sie zurzeit in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme oder Struktur Anpassungsmaßnahme beschäftigt sind oder zuletzt waren (eine bestimmte Dauer der Arbeitslosigkeit ist nicht erforderlich).

Kommen Sie vorbei oder rufen Sie einfach an, nennen Sie Ihre Kunden-Nummer und beantragen Sie den Gutschein. Ihre Agentur für Arbeit ist unter der bundeseinheitlichen Service-Rufnummer 01801 555111 (Festnetzpreis 3,9 ct/min; Mobilfunkpreise abweichend. Ab 01.03.2010 gilt: Mobilfunkpreise höchstens 42 ct/min) zu erreichen. Natürlich können Sie den Gutschein auch schriftlich beantragen.

\*) Durch einen Anspruch auf Arbeitslosengeld, dessen Dauer allein auf § 127 Abs. 3 SGB III beruht und deshalb von vorneherein weniger als sechs Monate beträgt, ist die Anspruchsvoraussetzung nicht erfüllt.



### **Zweck, Wert und Gültigkeit des Gutscheins**

Mit dem Vermittlungsgutschein können Sie einen privaten Arbeitsvermittler Ihrer Wahl einschalten. Hierzu ist ein schriftlicher Vermittlungsvertrag erforderlich. Wenn der private Arbeitsvermittler Ihnen eine Arbeitsstelle vermittelt, wird ihm die vereinbarte Vermittlungsvergütung (höchstens 2.500 EUR einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer) unter bestimmten Voraussetzungen von der Agentur für Arbeit ausgezahlt, die den Gutschein ausgestellt hat.

Der Vermittlungsgutschein wird grundsätzlich in Höhe von 2.000 EUR ausgestellt. Im Einzelfall kann dieser jedoch bis zu 2.500 EUR betragen. In diesem Betrag ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

Der Gutschein ist in der Regel drei Monate gültig. Danach erhalten Sie auf Wunsch einen neuen Gutschein, wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung noch erfüllt sind. Ein Gutschein wird ungültig, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld wegfällt (z.B. wenn Sie ein Beschäftigungsverhältnis aufnehmen).



### **Voraussetzungen für die Auszahlung**

Die Vermittlungsvergütung wird an den privaten Arbeitsvermittler ausgezahlt, wenn er Sie während der Gültigkeit des Gutscheins in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer Vertragsdauer von mindestens drei Monaten und einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden vermittelt hat.

Nicht erfüllt ist die Voraussetzung für die Auszahlung, wenn die Einstellung bei einem früheren Arbeitgeber erfolgt ist, bei dem Sie in den letzten vier Jahren vor der Arbeitslosmeldung mehr als drei Monate beschäftigt waren. Dies gilt nicht, wenn Sie schwerbehindert und aufgrund Ihrer Behinderung im Arbeitsleben besonders betroffen sind und es sich um eine befristete Beschäftigung handelt.

### **Auszahlung erfolgt in zwei Raten**

Die erste Rate in Höhe von 1.000 EUR wird nach einer sechswöchigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt und der Restbetrag, wenn das Beschäftigungsverhältnis mindestens sechs Monate bestanden hat.

Wurde Ihnen eine Beschäftigung mit einer Dauer von drei bis unter sechs Monaten vermittelt, erhält der Vermittler nach sechs Wochen einmalig 1.000 EUR.



## **Weitere Informationen**


Der private Arbeitsvermittler hat erst dann Anspruch auf die Vermittlungsvergütung, wenn durch seine Tätigkeit ein Arbeitsvertrag zustande kommt. Er darf keine Vorschüsse auf die Vergütung verlangen oder entgegennehmen.

Sie können auch mehrere private Arbeitsvermittler einschalten und jedem Vermittler eine Kopie des Vermittlungsgutscheins aushändigen. Das Original des Gutscheins händigen Sie demjenigen Vermittler aus, der Ihnen erfolgreich eine Beschäftigung vermittelt.

Wenn Sie keinen Vermittlungsgutschein der Agentur für Arbeit besitzen und einen Vermittlungsvertrag abgeschlossen haben, müssen Sie die vereinbarte Vermittlungsvergütung an den privaten Arbeitsvermittler selbst zahlen. Diese Vergütung darf 2.000 EUR (einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer) nicht übersteigen.

Für die Vermittlung von Au-pair-Stellen beträgt die Höchstgebühr 150 EUR. Für bestimmte andere Berufe oder Personengruppen (beispielsweise Künstler, Fotomodelle, Berufssportler) wurden durch Rechtsverordnung andere Höchstgrenzen festgelegt.

Weitere Informationen zum Vermittlungsgutschein finden Sie im Internet unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)



**Herausgeber**  
Bundesagentur für Arbeit  
Marketing  
Februar 2010

**[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)**